

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Entschuldigtes Ausbleiben des Antragstellers und unentschuldigtes Ausbleiben des Beschuldigten ohne förmliche Aufhebung des Termins. Der Rechtsanwalt als Beistand haftet nicht für die Kosten des Sühneverfahrens.

Die Kostenberechnung des Schs. im Protokollbuch ist unabhängig davon, ob die Kosten bezahlt oder beizutragen sind.

Wird der Schm. ohne Kostenvorschuss tätig, so kann er nichtbeitreibbare Auslagen nicht der Gemeinde anlasten, er muss sie selbst tragen.

2. Schrn. W. V. in W.

Anfrage: Antrag eines Rechtsanwaltes auf Sühneverhandlung wegen Beleidigung. Dem Antrag beigefügt: Armenrecht für die Antragstellerin, Verweisung der Sache auf den Privatklageweg durch die zuständige Staatsanwaltschaft, Prozessvollmacht und Begründung des Antrages. Kein Kostenvorschuss! Nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Anwalt, bat mich dieser doch den Termin anzuberaumen, da die Antragstellerin fast erblindet sei und außerdem ein chronisches Bronchialleiden habe.

Zur Sache: Termin wird von mir auf den 29.10.79 in meinem Dienstraum angesetzt. Parteien wohnen beide in meinem Bezirk, der Beschuldigte wird

mit Zustellungsurkunde, die Antragstellerin über ihren Anwalt geladen. Am 29. 10. also am Terminanfang, werde ich gegen Mittag durch den Anwalt fernmündlich unterrichtet, dass er soeben von der Ärztin der Antragstellerin benachrichtigt worden sei, dass diese mit einer schweren, fieberhaften Erkrankung bettlägerig sei und nicht zu der angesetzten Verhandlung kommen könnte. Ein entsprechendes Attest würde sofort abgeschickt; das Attest erhielt ich am 30.10. mit der Post. Der Beschuldigte hatte sich bis zum Terminbeginn weder entschuldigt, noch erschien er zu diesem! Aufgrund der Sachlage entschloss ich mich, gegen den Beschuldigten ein Ordnungsgeld von DM 30,- zu verhängen, er hatte ja gegen die in der Ladung enthaltene Belehrung sowie die Ordnungsgeldandrohung verstoßen. Diese Maßnahme teilte ich ihm gemeinsam mit der Ladung zum neuen Termin (am 19.11.79) durch Zustellungsurkunde mit. Zu diesem Termin erschien die Antragstellerin, obwohl sie immer noch krank war, der Beschuldigte jedoch wiederum nicht! Darauf verhängte ich ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von DM 50,-. Nun meine Fragen: 1. muss ein weiterer Termin anberaumt werden, da ja, rechtlich gesehen, der erste Termin am 29.10. durch das Fehlen beider Parteien nicht stattgefunden hat? 2. Wenn ja, kann ich bei erneutem, unentschuldigtem Fehlen des

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschuldigten wiederum gegen diesen ein Ordnungsgeld verhängen? 3. Hätte der Beschuldigte dann ein „Widerspruchs-recht“, da er ja durch sein Verhalten nicht allein der auslösende Teil des weiteren Termins ist, sondern auch die Antragstellerin durch ihr Nichterscheinen zum 1. Termin, wenn auch unverschuldet? 4. Was geschähe, wenn ich keinen weiteren Termin ansetze, weil ich der Meinung bin, wenn auch die Antragstellerin im ersten Termin wegen Krankheit entschuldigt gefehlt hat, so wusste der Beschuldigte nichts von dieser Tatsache und bewies durch sein unentschuldigtes Fernbleiben auch zum zweiten Termin, dass er nicht gewillt ist, an einer Sühneverhandlung in dieser Sache teilzunehmen. Damit ist m. E. die Voraussetzung zur Erteilung einer Sühnebescheinigung ohne weiteren Termin gegeben. 5. Kann die Sühnebescheinigung in diesem Fall angefochten und ungültig erklärt werden? 6. Da in diesem Fall kein Vorschuss gezahlt wurde, an wen halte ich mich? a) an den Anwalt, der ja für seine Tätigkeit von der Gerichtskasse entschädigt wird, b) den Beschuldigten, indem ich ihm die entstandenen Kosten für Sühnebescheinigung, Schreibgebühr, Porto und Telefon mit zum letzten Ordnungsgeld in Rechnung setze und der Gemeinde zur Eintreibung gebe? 7. Was schreibe ich in die Sühnebescheinigung in die Rubrik: Kostenberechnung, da ich ja noch

nicht weiß, ob überhaupt eine Zahlung erfolgt? B. Falls keine Zahlung erfolgt, kann ich den Betrag für meine persönlichen Auslagen von den abzurechnenden Gebühren, die an die Gemeinde abzuführen sind, abziehen und wie verbuche ich dieselben. Genügt ein Vermerk im Kassenbuch unter der Rubrik Bemerkungen?

Antwort: Zu 1. Der 29. 10. galt als erster Termin, denn Sie haben den Beschuldigten wegen unentschuldigtem Ausbleibens in eine Ordnungsstrafe (Ordnungsgeld) von 30,- DM genommen, die Antragstellerin dagegen nicht, weil sie sich rechtzeitig durch ihren Beistand (Rechtsanwalt) und glaubhaft durch das nachgereichte ärztliche Attest entschuldigt hatte. Wenn Sie den auf den 29.10. anberaumten Termin nicht als ersten Termin hätten ansehen wollen, dann hätten Sie ihn förmlich aufheben müssen, dann aber auch nicht ein Ordnungsgeld festsetzen dürfen; denn ein Ordnungsgeld setzt voraus, dass ein Verhandlungstermin anstand, den die Partei schuldhaft versäumt hat. Zu 2. Die Frage ist nicht ganz verständlich, denn Sie haben ja den nächsten Termin, in dem der Beschuldigte wiederum ausblieb, als weiteren behandelt und nunmehr ein höheres, zweites Ordnungsgeld von nun 50,- DM festgesetzt. Zu 3. Ein „Widerspruchsrecht“ hat der Beschuldigte nicht (wogegen?). Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen jede

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ordnungsgeldfestsetzung, auch gegen die mit 30,- DM, kann er selbstverständlich stellen. Sein schuldhaftes Ausbleiben kann er aber nicht mit Erfolg dadurch (nachträglich) „entschuldigen“, dass er behauptet, die Antragstellerin sei ja (entschuldigt) auch ausgeblieben; das hat er ja am 29.10. gar nicht gewusst. Zu 4. Sie hätten recht, wenn Sie nach dem erfolglosen Termin am 19.11.79, den rechtlich zweiten Termin, der Antragstellerin eine Sühnebescheinigung, also eine Abschrift aus dem Protokollbuch erteilt hätten. Eines weiteren, gleich dritten Termintages bedürfe es nicht mehr. Zu 5. Es gibt keine selbständige Anfechtung bzw. Ungültigkeitserklärung der Sühnebescheinigung, sie wird im Privatklageverfahren mitüberprüft. Zu 6. Von dem Rechtsanwalt können Sie überhaupt nichts verlangen, denn er ist ja nicht Partei des Sühneverfahrens. Die Kostenhaftungspflicht richtet sich ganz normal nach 541 HessSchG: Die Verfahrensgebühren, hier die für die Erteilung der Sühnebescheinigung und die Auslagen hat die Antragstellerin zu tragen, die Ordnungsgelder der Beschuldigte, s. 542. Zu 7. Der Kosteneintrag unter dem Vermerk über die Erfolglosigkeit des Sühnetermins (540 Abs. 3) lautet in der Gebührenzeile „6,- DM“, siehe 541 Abs.2. Ob der Betrag gezahlt wird oder nicht, ist für die Abschrift dieses Vermerkes, die als Sühnebescheinigung gilt, unerheblich. Zu B.

Ihre Auslagen in dieser Sache, die sie evtl. auch nicht von der Antragstellerin betreiben lassen können, dürfen Sie nicht der Gemeinde bei der Jahresabrechnung anlasten, sondern Sie müssen den Verlust selber tragen, denn Sie haben es fahrlässig unterlassen, einen Kostenvorschuss einzuziehen, bevor Sie den ersten Termin anberaumbt haben. Auf dieses Recht haben wir in der SchsZtg. und in Lehrgängen vielfach hingewiesen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.